

2. Bericht der Kommission für Kultur und Soziales zu den Geschäften

4488 Revision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Allschwil

und

4342A Beantwortung der Motion von Patrick Lautenschlager und Niggi Morat betreffen Mietzinszuschüsse in Allschwil vom 22. September 2021

1. Ausgangslage

Am 15. Juni 2021 beantragte die Kommission für Kultur und Soziales (KKS) dem Einwohner- rat die Absetzung ihres Berichts vom 31. Mai 2021, nachdem ein Einwohnerrat in Eigenregie ein Diskussionspapier versandt hat. Daraufhin bat die KKS die Verwaltung um eine Stellung- nahme. Mit diesem Bericht revidiert die KKS ihren Antrag vom 31. Mai 2021.

2. Beratung in der Kommission

2.1. Organisation der Beratung

Die KKS hat das Geschäft nochmals an einer Sitzung beraten. Zusätzlich beantwortete die Verwaltung weitere Fragen und Abklärungen schriftlich.

2.2. Ausführungen der Verwaltung

Unterschiedliche Modelle

Grundsätzlich lassen sich zwei Modelle zur Berechnung von Mietzinsbeiträgen unterschei- den. Solche ohne Obergrenze (Obergrenze = max. beziehbare Mietzinsbeiträge pro Jahr) und solche mit. Allschwil hat sich bei der Erarbeitung des vorgelegten Reglements am bishe- rigen System sowie an demjenigen der Gemeinde Reinach orientiert. Dabei ist keine Ober- grenze vorgesehen. Basel-Stadt kennt demgegenüber das System mit einer Obergrenze von CHF 12'000.

Die Grundsatzfrage, wie der Arbeitsanreiz erhöht werden kann, ist bei beiden Modellen nicht geklärt, da es immer Schwelleneffekte gibt. Der Kanton Basel-Landschaft plant keine Einführung einer Obergrenze in seinen auf den Herbst 2021 hin angekündigten Empfehlun- gen an die Gemeinden.

Gesamtkosten

Die Gesamtkosten für die Gemeinde können nicht ohne profunde Studie erhoben werden. Dienlich sind der Kommission vorgelegte Beispiele. Ein Spareffekt wird entstehen, da Fami- lien aus der Sozialhilfe abgelöst werden können, was die Gemeinde günstiger kommt.

Künftige Mehrausgaben ergeben sich, da im Reglement aus dem Jahr 1998, mit Teilrevision in Kraft seit dem Jahr 2005, die Miethöchstgrenze sowie der massgebliche Lebensbedarf und die Einkommenshöchstgrenze nicht mehr angepasst wurden. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die Vermögenshöchstgrenze auf CHF 25'000 gesenkt wurde. Dies hat einen mindernden Effekt.

Das Mietzinsreglement ist seit Jahren auf der Homepage von Allschwil aufgeschaltet. Es gab seither keinen nennenswerten Anstieg der Gesuchsteller.

Gemäss Auskunft des Kantonalen Sozialamtes sollen im Herbst 2021 die Ergebnisse der Studie zur «Harmonisierung bedarfsabhängiger Sozialleistungen» publiziert werden. Ebenfalls sollen Empfehlungen an die Gemeinden für Mietzinsbeiträge veröffentlicht werden.

2.5. Diskussion und Anträge

Im Weiteren wird das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20.03.1997 (SGS 844) überarbeitet. Dieses wird gemäss Auskunft des kantonalen Sozialamtes in absehbarer Zeit in die Vernehmlassung gegeben. Den Gemeinden werden in diesem Zusammenhang Berechnungsgrundlagen zur Verfügung gestellt. Aus diesen Gründen plädiert die KKS dafür, erst die kantonalen Vorgaben abzuwarten.

Die KKS fasste ihren Beschluss auf dem Zirkularweg.

3. Antrag

Die Kommission für Kultur und Soziales empfiehlt dem Einwohnerrat mit 6:0 Stimmen (0 Enthaltungen) das Reglement an den Gemeinderat zurückzuweisen, verbunden mit dem Auftrag, dem Einwohnerrat eine überarbeitete Version vorzulegen, sobald die kantonalen Vorgaben vorliegen.

Die KKS hat diesen Bericht mit 6:0 Stimmen (0 Enthaltungen) per Zirkularbeschluss verabschiedet.

Für die Kommission Kultur und Soziales:



Miriam Schaub
Kommissionspräsidentin

An der Beratung haben teilgenommen:

Barbara Grange, Patrick Kneubühler, Simone Meier (nur Präsenzsitzung, nicht Beschluss), Urs Pozivil, Miriam Schaub, Jean-Jacques Winter